

## Öffnung der Räumlichkeiten für einmalige Raummieten ab dem 10. August 2020

Guten Tag

Die kommunizierten Lockerungen der Corona-Massnahmen durch den Bundesrat haben auch positive Auswirkungen für die Miete der Räumlichkeiten der Schulen Frauenfeld. Ab dem 10. August 2020 können Räume und Hallen unter Auflagen und Einreichung eines Schutzkonzeptes wieder gemietet werden. Dies gilt für Veranstaltungen bis maximal 300 Personen.

### Allgemeine Haltung der Schulen Frauenfeld

Wir öffnen unsere Räumlichkeiten unter den geltenden Vorgaben des Bundes. Die Gesundheit der Teilnehmenden sowie von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen an erster Stelle. Darum sind Schutzkonzepte und deren Einhaltung die Grundlage für deren Nutzung.

### Ohne Schutzkonzept keine Vermietung!

Ein Anrecht auf die Nutzung der angefragten Räumlichkeit besteht nur dann, wenn der jeweilige Verein ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt und einreicht. Damit die Abstandsregelung eingehalten werden kann, ist die Anzahl zugelassene Personen nicht zu überschreiten (siehe Merkblatt «zugelassene Gruppengrösse»)

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Lokalität muss jeder Verein ein auf seine Veranstaltung angepasstes Schutzkonzept erstellen. Daran muss die Organisation und Struktur der Durchführung aufgezeigt sein.

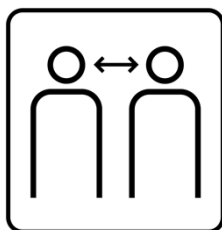
### Einhaltung der Schutzmassnahmen

Bei Veranstaltungen mit Erwachsenen (bis 300 Personen) sind folgende Vorgaben vom Veranstalter einzuhalten.

Der Veranstalter hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

- a. Die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das mit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- b. Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakt mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

Die Frauenfelder Schulen werden auf Missstände hinweisen und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben!



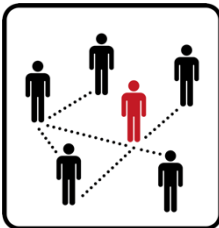
Abstand 1.5 Meter einhalten.

Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung zur Feststellung die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten werden kann.

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.



Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen von zweckmässiger Abschrankung vorgesehen sind.



Zur Rückverfolgung sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Postleitzahl, Wohnort, Telefon-/Mobiltelefonnummer.

Der Veranstalter muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und Datensicherung namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.

Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Für Anlässe mit mehr als 300 Personen ist ein separates Schutzkonzept gemäss Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erstellen.